

ERKLÄRUNG über eine Abwicklungsservice-Vereinbarung

geschlossen zwischen

Firmenname und Sitz **Clearingmitglied**

[Firmenbuch-Nr]

[Member-ID]

[LEI]

als Clearingmitglied

(im Folgenden "Clearingmitglied")

und

Firmenname und Sitz **Non-Clearingmitglied**

[Firmenbuch-Nr]

[Member-ID]

[LEI]

als Non-Clearingmitglied

(im Folgenden "Non-Clearingmitglied")

- (i) Das Clearingmitglied hat mit der CCP.A eine Abwicklungsvereinbarung geschlossen und nimmt als General-Clearingmitglied unter der Member-ID [xxxx] an der Abwicklung der an der Wiener Börse geschlossenen (Börse-) Geschäfte teil.
- (ii) Zwischen dem Clearingmitglied und dem Non-Clearingmitglied besteht eine Abwicklungsservice-Vereinbarung betreffend die Abwicklung von abgeschlossenen (Börse-) Geschäften in CCP-fähigen Wertpapieren. Das Clearingmitglied tritt in die vom Non-Clearingmitglied als Börsemitglied selbst in CCP-fähigen Wertpapieren geschlossenen (Börse-) Geschäfte unmittelbar ein, wodurch gleichzeitig ein Geschäft zwischen CCP.A und Clearingmitglied zustande kommt.
- (iii) Das Non-Clearingmitglied nimmt daher gemäß § 13 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A als Clearingkunde der CCP.A an der Abwicklung von CCP-fähigen Wertpapieren teil.
- (iv) Das Non-Clearingmitglied hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A zur Kenntnis genommen und erklärt, diese in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten, sowie diese als Betriebsvorschriften im Sinne von Art 39 Abs. 8 EMIR zu akzeptieren.
- (v) Das Clearingmitglied verpflichtet sich insbesondere dazu, die im Handel mit CCP-fähigen Wertpapieren vom Non-Clearingmitglied abgeschlossenen (Börse-) Geschäfte ordnungsgemäß zu erfüllen und die dafür notwendigen Sicherheiten gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A zu leisten.
- (vi) Konten-Setup:¹
- Das Clearingmitglied führt die Positionen und Sicherheitenberechnung für das Non-Clearingmitglied (und seine Kunden) getrennt von seinen eigenen, sowie ein eigenes Sicherheitenkonto und -depot für das Non-Clearingmitglied.

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

- Das Clearingmitglied führt die Positionen und Sicherheitenberechnung für das Non-Clearingmitglied (und seine Kunden) getrennt von seinen eigenen, die Sicherheitenkonten und –depots werden gemeinsam geführt. Die vom Clearingmitglied auf diesen gemeinsamen Sicherheitenkonten und –depots hinterlegten Abwicklungssicherheiten werden von der CCP.A dem Clearingmitglied und dem Non-Clearingmitglied im Verhältnis der von der CCP.A für sie jeweils bekannt gegebenen Höhe der erforderlichen Abwicklungssicherheiten ohne kontomäßige Trennung rechnerisch anteilig (insbesondere bei nicht vollständiger Leistung der erforderlichen Abwicklungssicherheiten) zugeordnet und die entsprechende Zuordnung dem Clearingmitglied bekannt gegeben. Übersteigen die vom Clearingmitglied hinterlegten Abwicklungssicherheiten die von der CCP.A insgesamt bekannt gegebene Höhe der erforderlichen Abwicklungssicherheiten, werden die übersteigenden Abwicklungssicherheiten dem Clearingmitglied zugeordnet.

- Das Clearingmitglied führt für das Non-Clearingmitglied ein eigenes Abwicklungskonto und -depot.

- (vii) Entsprechend des § 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A ist das Clearingmitglied berechtigt, die Abwicklungsservice-Vereinbarung mit dem Non-Clearingmitglied zeitlich befristet auszusetzen, wenn das Non-Clearingmitglied den in der Abwicklungsservice-Vereinbarung vereinbarten Auflagen und Verpflichtungen nicht oder nur teilweise oder nicht zeitgerecht nachkommt. Das Clearingmitglied hat eine solche Aussetzung dem Börseunternehmen und der CCP.A zu melden und erklärt dadurch, die Abwicklung der Geschäfte des Non-Clearingmitglieds nicht mehr durchzuführen. In Folge verfügen das Börseunternehmen gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens oder bei Gefahr in Verzug die CCP.A im Namen des Börseunternehmens, dass das betroffene Non-Clearingmitglied für den Zeitraum der Aussetzung keine Geschäfte tätigen darf und wird der Handelszugang des Non-Clearingmitglieds unterbrochen. Sobald das Clearingmitglied gegenüber dem Börseunternehmen und der CCP.A erklärt, dass es wieder bereit ist, die Abwicklung von Geschäften des Non-Clearingmitglieds durchzuführen, stellt das Börseunternehmen gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens den entsprechenden Handelszugang des Non-Clearingmitglieds wieder her, und kann dieses wieder Börsegeschäfte tätigen.

- (viii) Gemäß § 19 Abs. 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A bleibt eine allfällige Kündigung der Abwicklungsservice-Vereinbarung durch das Clearingmitglied von der Möglichkeit einer befristeten Aussetzung unberührt. Endet die Verpflichtung des Clearingmitglieds, die Abwicklung der Geschäfte des Non-Clearingmitglieds zu übernehmen, so ist das Non-Clearingmitglied verpflichtet, unverzüglich die Verpflichtungserklärung eines anderen Clearingmitglieds beizubringen oder selbst Clearingmitglied zu werden. Bis dahin ruht die Berechtigung des Non-Clearingmitglieds zur Teilnahme am Handel. Das Börseunternehmen unterbindet den Zugang des Non-Clearingmitglieds zum Handelssystem und löscht alle offenen Aufträge gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens.
- (ix) Im Falle des Ausfalls des Clearingmitglieds ("Auslösendes Ereignis") im Sinne des Art 48 EMIR, kann das Non-Clearingmitglied von der CCP.A die Übertragung der Vermögenswerte und offenen Positionen des Non-Clearingmitglieds (das sind die gesondert geführten Positionskonten des Non-Clearingmitglieds sowie, je nach Wahl des Konten-Setups, bei getrennt geführten Sicherheitenkonten und –depots die getrennten Abwicklungssicherheiten des Non-Clearingmitglieds oder bei gemeinsam geführten Sicherheitenkonten und -depots die anteiligen Abwicklungssicherheiten des Non-Clearingmitglieds) auf ein anderes, vom Non-Clearingmitglied benanntes Clearingmitglied verlangen. Hierzu muss sich das Non-Clearingmitglied jedoch schriftlich gegenüber der CCP.A, möglichst vor Eintritt des Auslösenden Ereignisses (andererseits die Chancen für eine erfolgreiche Übertragung eingeschränkt sein können), unter Angabe und Einverständniserklärung des aufnehmenden Clearingmitglieds, erklären und die CCP.A die Erklärung schriftlich angenommen haben.
- (x) Entsprechend des § 46 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A tritt das Clearingmitglied unter der aufschiebenden Bedingung des Eintritts eines Auslösenden Ereignisses alle Rechte an das Non-Clearingmitglied ab, die für die Übertragung der Vermögenswerte und offenen Positionen im Sinne des Art 48 EMIR, die das auslösende Clearingmitglied für das Non-Clearingmitglied hält, erforderlich sind.
- (xi) Das Non-Clearingmitglied stimmt der Übermittlung von aufgrund Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A bezogenen Informationen und Daten durch das Börseunternehmen und die Abwicklungseinrichtungen an die CCP.A, durch die Abwicklungseinrichtungen und die CCP.A an das Börseunternehmen, durch die CCP.A

an die Abwicklungseinrichtungen sowie durch alle Genannten an Gerichte und Behörden, insbesondere die österreichische Finanzmarktaufsicht, die Oesterreichische Nationalbank und die European Securities and Markets Authority, für die Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A und der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Abwicklung ausdrücklich zu.

- (xii) Das Non-Clearingmitglied entbindet die CCP.A, das Börseunternehmen und die Abwicklungseinrichtungen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses und im Falle der Abwicklungseinrichtungen auch des Bankgeheimnisses gemäß § 38 Bankwesengesetz für die Zwecke der Zulassung und der laufenden Feststellung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abwicklung gemäß § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A, der Durchführung der Abwicklung und der Meldung von Verdachtsmomenten der Verletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der sonstigen Meldeverpflichtungen gegenüber Gerichten und Behörden, insbesondere der österreichischen Finanzmarktaufsicht, der Oesterreichischen Nationalbank und der European Securities and Markets Authority, und sorgt für eine entsprechende Entbindung durch seine jeweiligen Kunden.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung **Clearingmitglied**

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung **Non-Clearingmitglied**